

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 28. September 2000

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Organisation, Gebiet, Bevölkerung

¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten ist eine politische Gemeinde des Kantons Solothurn im Sinne der Kantonsverfassung.

² Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und die darin wohnenden Menschen.

Art. 2 Aufgaben und Delegationsbefugnisse

¹ Die Stadt Olten besorgt öffentliche Angelegenheiten. Sie erfüllt die von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben und ordnet im Rahmen ihrer Befugnisse insbesondere die nachfolgenden Belange der Öffentlichkeit:

- a) Sie sorgt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- b) Sie fördert und mehrt die Wohlfahrt und die soziale Sicherheit sowie in allen Bereichen das Zusammenleben und -wirken der Menschen nach den Prinzipien der Gleichbehandlung, der Toleranz, und des gegenseitigen Respekts in der Gemeinschaft.
- c) Sie trägt Sorge zum Lebensraum durch eine Raum- und Bauordnung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht.
- d) Sie schafft günstige Bedingungen für Wirtschaft und Arbeit. Als Wirtschaftsstandort und Zentrumsgemeinde engagiert sie sich für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und Interessierten in Stadt und Region.
- e) Sie erhält und verbessert die Infrastruktur und nimmt sich den Belangen der Mobilität und des Verkehrs an. Sie handelt dabei im Interesse eines nachhaltigen Nutzens für Menschen und Wirtschaft.
- f) Sie stellt die Schulbildung von Kindern und Jugendlichen sicher, fördert die Bildung der Menschen und ermöglicht kulturelle, ideelle und sportliche Bestrebungen.

² Die Stadt Olten kann öffentliche Aufgaben dauernd oder befristet auf Dritte übertragen.

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Stadt Olten arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammen. Sie fördert regionale Lösungen, kann sich an solchen beteiligen oder in ihrem Interesse Aufgaben übernehmen.

² Nehmen auswärtige Personen oder andere Gemeinwesen Leistungen der Stadt in Anspruch, ist deren kostendeckende Beteiligung an den Kosten anzustreben.

Art. 4 Organe

Organe der Stadt Olten sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. das Gemeindeparlament;
3. der Stadtrat;
4. die Kommissionen.

Art. 5 Petition

¹ Einwohner und Einwohnerinnen sind berechtigt, beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeindeparlamentes oder des Stadtrates Wünsche und Anliegen als Petition vorzubringen.

² Petitionen hat die zuständige Behörde innert eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 6 Information, Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Die Stadt Olten informiert ihre Bevölkerung über ihre Tätigkeit regelmässig und fördert deren Mitwirkung am öffentlichen Leben und am politischen Prozess.

² Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.

Art. 7 Beanstandungskommission

¹ Betroffene können die Beanstandungskommission um Prüfung von Beanstandungen des Verhaltens von Behörden oder Amtsstellen der Gemeinde ersuchen.

² Die Beanstandungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche weder einer andern Behörde noch der Verwaltung der Gemeinde angehören dürfen. Sie ist befugt, mit der Behörde oder der Amtsstelle, gegen die sich die Beanstandung richtet, Rücksprache zu nehmen und die Akten einzusehen. Sie gibt ihre Ansicht über die Beanstandung den Beteiligten bekannt und orientiert zugleich die der beteiligten Behörde oder Amtsstelle vorgesetzte Gemeindeinstanz. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

³ Die Beanstandungskommission unterliegt der Schweigepflicht. Behördenmitglieder, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimm- und Wahlrechte bei städtischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Frauen und Männer sind einander gleichgestellt. Bei Wahlen ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

Art. 9 Politische Parteien

¹ Die Gemeinde anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.

² Sie unterstützt die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch frühzeitige und zweckmässige Information.

³ Sie kann die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien darüber hinaus fördern und unterstützen. Dies bedarf eines rechtsetzenden Gemeindebeschlusses.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 11 Initiative

¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

³ Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

⁴ Die Frist für die Urnenabstimmung beträgt 9 Monate, diejenige für die Unterbreitung eines ausgearbeiteten Entwurfs 1 Jahr.

Art. 12 Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Das Gemeindeparlament kann als Variante zur Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative zur Urnenabstimmung unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.

³ Wird von den Stimmberechtigten beiden Vorlagen zugestimmt, ist jene angenommen, für welche in der gleichzeitig stattfindenden Eventualabstimmung mehr Stimmen abgegeben werden.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:

- a) die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll;
- b) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz¹, deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkung Fr. 4'000'000.— übersteigt, beschlossen werden;
- c) Geschäfte gemäss § 84 Abs. 1 lit. b GG, deren finanzielle Tragweite im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkung Fr. 400'000.— übersteigt;
- d) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- e) sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ In den vom Gemeindegesetz vorgesehenen Fällen sind die Beschlüsse des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn es mindestens 400 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtkanzlei unterschriftlich verlangen oder wenn es das Gemeindeparlament von sich aus beschliesst.

² Der Stadtrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Referendumsbegehrens erfüllt sind.

³ Die Abstimmung ist innert 6 Monaten seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

⁴ Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;

¹ BGS 131.1

- c) Beschlüsse, welche Auslagen, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen zur Folge haben, die einmalig vorkommend die Höhe von Fr. 600'000.— und jährlich wiederkehrend die Höhe von Fr. 60'000.— nicht übersteigen (§ 87 Abs. 1 lit. c GG);
- d) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;
- e) Verwaltungsreglemente;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

Art. 15 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

Das Gemeindeparlament kann Grundsatz- und Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstehen.

Art. 16 Vorschlagsrecht

¹ 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln.

² 30 in Olten wohnhafte Schweizer Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln.

³ Der Vorschlag ist schriftlich oder mündlich zu begründen und innert 6 Monaten zu behandeln.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments über parlamentarische Vorstösse.

Art. 17 Publikation der Gemeindebeschlüsse, Zustellung der Vorlagen

¹ Alle Gemeindebeschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Hinweis auf das Referendumsrecht angemessen zu publizieren.

² Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse des Gemeindeparlaments sind, mit einer vom Stadtrat verfassten, ausgewogenen Begründung versehen, den Stimmberechtigten zuzustellen.

Art. 18 Ansetzung von Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen werden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, durch den Stadtrat angesetzt.

Art. 19 Wahlbüros

Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt das Gemeindeparlament nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen das Zentralwahlbüro und die notwendigen 3 Mitglieder und 12 Ersatzmitglieder zählenden Wahlbüros. Es bestimmt auch die Wahllokale.

III. Das Gemeindeparlament*Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit*

¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 50 Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt nach Proporz.

³ Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.

Art. 21 Aufgaben

Das Gemeindeparlament wählt, setzt Recht, entscheidet über bedeutende Ausgaben und beaufsichtigt den Stadtrat und die Verwaltung. Die Rechte der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten.

Art. 22 Wahlen

¹ Das Gemeindeparlament wählt:

1. aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen;
2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen;
3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen;
4. die Abordnungen in Zweckverbände;
5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;
6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin.

² Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.

Art. 23 Sachgeschäfte

Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) der Erlass seiner Geschäftsordnung;
- b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte
 - die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen;
 - die nicht dem Referendum unterstehen und deren finanzielle Tragweite im Falle einmaliger Auswirkungen Fr. 400'000.— oder im Falle jährlich wiederkehrender Auswirkungen Fr. 40'000.— pro Jahr übersteigt;
- c) die Beschlussfassung über
 - die Voranschläge und den Steuerfuss;
 - die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte;
 - Spezialfinanzierungen;
 - die Verwendung zweckgebundener Mittel und ihrer Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken;
 - die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - Geschäfte, welcher der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern Art. 23 lit. b erfüllt ist;
 - den Beitritt zu oder Austritt aus einem Zweckverband;
 - Namen und Wappen der Gemeinde;
- d) Ausübung der Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane;
- e) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördenmitgliedern, Beamtinnen und Beamten;
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Stadtrates;
- g) Genehmigung der Direktionszuteilung;
- h) Beschluss über die Kenntnisnahme der Richtlinien des Stadtrates zur künftigen Gemeindepolitik und des Finanzplanes.

Art. 24 Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament Motionen, Postulate, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung².

Art. 25 Einberufung

¹ Die konstituierende Sitzung des Gemeindeparlaments wird durch den Stadtrat einberufen. Das älteste bisherige Mitglied des Gemeindeparlaments eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

² SRO 121

² Im Übrigen versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen des Stadtrates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzugeben und den Mitgliedern des Gemeindeparlamentes mit den zur Behandlung gelangenden Anträgen zuzustellen.

⁴ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Mitglieder des Gemeindeparlamentes während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

² Die Stimmberechtigten können die Berichte und Anträge des Stadtrates frühestens 3 Tage vor der Sitzung sowie die Protokolle des Gemeindeparlamentes auf der Stadtkanzlei einsehen.

Art. 27 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Es beschliesst, soweit nicht die Geschäftsordnung oder die Aufsicht über die Stadtverwaltung betroffen ist, auf schriftlich begründeten Antrag des Stadtrates.

Art. 28 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.

² Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

³ Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem der Präsident oder die Präsidentin zugestimmt hat. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag, der die Mehrheit der gültigen Stimmen nicht erreicht hat, als abgelehnt.

⁴ Das Gemeindeparlament nimmt die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für das gleiche Amt zur Wahl, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte³.

Art. 29 Abtretungspflicht

Für die Abtretungspflicht der Mitglieder des Gemeindeparlaments gelten die vom Gemeindegesetz aufgestellten Gründe.

Art. 30 Büro

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzählern oder Stimmzählerinnen. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin gehört dem Büro mit beratender Stimme an. Bei Wahlen wird es durch die Fraktionspräsidien ergänzt.

² Es hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Geschäftsliste des Gemeindeparlaments;
- b) Entscheid über die Zuweisung von Geschäften an parlamentarische Kommissionen;
- c) Vorberatung von Geschäften, für die keine Kommission besteht;
- d) Protokollgenehmigung der Verhandlungen des Gemeindeparlaments.

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission

¹ Es besteht eine Geschäftsprüfungskommission von 9 Mitgliedern.

² Die in das Gemeindeparlament gewählten Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Stadt dürfen der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

³ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

- a) die Vorberatung der Voranschläge;
- b) die Vorberatung der Finanzpläne;
- c) die Begutachtung der Rechnungen und Verwaltungsberichte;
- d) die Begutachtung von Geschäften finanzieller Natur;
- e) die Kontrolle der Verwaltungstätigkeit.

⁴ Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission sind vorbehalten.

Art. 32 Parlamentarische Kommissionen

Das Gemeindeparlament kann zur Vorberatung von Geschäften und Reglementen weitere ständige oder nichtständige parlamentarische Kommissionen einsetzen. Diese konstituieren sich selbst.

³ BGS 113.111

Art. 33 Mitwirkung des Stadtrates

¹ Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlaments teil. Sie können an den Sitzungen seiner Kommissionen teilnehmen.

² Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Stadtrat ist berechtigt, zur Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeindeparlament und dessen Kommissionen Angestellte der Stadt sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 34 Beizug von Sachverständigen

Das Gemeindeparlament und seine Kommissionen sind befugt, unter Bekanntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 35 Protokolle, Hilfskräfte

Für die Protokollführung ist der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin verantwortlich. Das für die Kanzleiarbeiten, den Weibel- und Ordnungsdienst erforderliche Personal stellt die Stadtkanzlei zur Verfügung.

IV. Der Stadtrat*Art. 36 Zusammensetzung*

¹ Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.⁴

² Die Mitglieder des Stadtrates werden nach dem Majorzsystem gewählt.

Art. 37 Pensum

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt die Funktion im Vollamt aus.

² Die vier übrigen Mitglieder des Stadtrates üben ihre Funktion teilsamtlich aus.⁵

⁴ Art. 36 Abs. 1 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005

⁵ Art. 37 Abs. 2 in der Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 30. November 2003, in Kraft seit 01.08.2005

Art. 38 Stadtpräsidium, Aufgaben

Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Vorsitz bei den Verhandlungen des Stadtrates;
- b) Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates, soweit sie nicht in die Zuständigkeit einer Direktion fallen;
- c) direkte Aufsicht über das städtische Personal und die Stadtverwaltung;
- d) Vertretung der Stadt nach aussen;
- e) Anordnungen vorsorglicher Massnahmen in dringlichen Fällen;
- f) Pflege der allgemeinen Interessen der Stadt.

Art. 39 Ein- und Zuteilung der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates stehen den Direktionen der Stadtverwaltung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einteilung der Verwaltungstätigkeit in Direktionen und deren Zuteilung an die einzelnen Stadträte und Stadträtinnen. Diese Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindeparlament.

² Die Stellvertretung ist gewährleistet.

Art. 40 Stadtrat, Sachgeschäfte und weitere Befugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle städtischen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Namentlich hat er die folgenden Aufgaben:

- a) Planung und Koordination der Gemeindetätigkeit und Setzen der notwendigen Schwerpunkte;
- b) Leitung der und Aufsicht über die Stadtverwaltung;
- c) Vertretung der Stadt nach aussen und Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinwesen;
- d) Vollzug von eidgenössischem und kantonalem Recht, der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments;
- e) Vorbereitung der an das Gemeindeparlament zu unterbreitenden Geschäfte;
- f) Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsreglemente;
- g) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Tätigkeiten der Stadt;
- h) Ausübung des Disziplinarrechts gegenüber den von ihm gewählten Beamten und Beamtinnen.

Art. 41 Richtlinien zur Gemeindepolitik, Verwaltungsbericht

¹ Zu Beginn jeder Amtsperiode unterbreitet der Stadtrat dem Gemeindeparlament seine Richtlinien zur künftigen Gemeindepolitik.

² Jährlich erstattet er dem Gemeindeparlament einen Bericht über die Tätigkeit der Verwaltung und alle zwei Jahre über den Vollzug der Richtlinien.

Art. 42 Wahlen

Der Stadtrat nimmt alle Wahlen vor, die nicht den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament vorbehalten sind.

Art. 43 Finanzplan, Finanzbefugnis

¹ Der Stadtrat legt dem Gemeindeparlament jedes Jahr einen Finanzplan für die nächsten 5 Jahre zur Kenntnisnahme vor.

² Ihm stehen die folgenden Finanzbefugnisse zu:

- a) Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 400'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren;
- b) Beschluss über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.—, die bei der Aufstellung des Voranschlages nicht voraussehbar waren.

³ Die Geschäftsprüfungskommission ist vierteljährlich über die gesprochenen Nachtragskredite zu orientieren.

Art. 44 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Verhandlungen sind öffentlich. Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Art. 45 Allgemeine Zuständigkeit und Delegation

¹ Der Stadtrat ist zuständig für alle Aufgaben, die durch die Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Stadtrat kann seine Befugnisse unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle, einer Kommission oder an Dritte delegieren.

³ Die Subdelegation auf eine nächstuntere Stufe ist zulässig, wenn dies in der Delegation nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 46 Stadtkanzlei, Protokolle, Rechtsdienst

¹ Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sind die Stadtkanzlei und der Rechtsdienst beigeordnet.

² Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin leitet die Stadtkanzlei, nimmt als Protokollführer oder Protokollführerin an den Sitzungen des Stadtrates teil und hat beratende Stimme.

³ Der Rechtskonsulent oder die Rechtskonsulentin berät den Stadtrat in rechtlichen Fragen, führt die ihm übertragenen Rechtsstreitigkeiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates teil.

V. Die Stadtverwaltung

Art. 47 ⁶

Art. 48 Grundsatz

Die Stadtverwaltung handelt in Erfüllung ihrer Aufgaben bürgerfreundlich und ergebnisorientiert. Sie berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Interessen.

Art. 49 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Das Gemeindeparlament kann beschliessen, wirkungsorientierte Steuerungsmodelle für die Verwaltung einzuführen. Die zu erbringende Leistung ist nach Umfang und Qualität festzulegen.

Art. 50 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Direktionen kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁷.

Art. 51 Dienstverhältnis und Organisation

¹ Das Dienst- und Anstellungsverhältnis der Angehörigen der städtischen Verwaltung wird im Personalreglement⁸ festgehalten.

² Aufgaben und Organisation der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates⁹ umschrieben.

⁶ Art. 47 aufgehoben mit Urnenabstimmung vom 30. November 2003

⁷ BGS 124.1

⁸ SRO 131

⁹ SRO 122

VI. Die Kommissionen

Art. 52 Ständige und nichtständige Kommissionen

¹ Das Gemeindeparlament ordnet die Kommissionen den einzelnen Direktionen zu.

² Das Gemeindeparlament kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. Es bestimmt die Wahlbehörde, die Zahl der Mitglieder und die Direktionen, denen die Kommissionen anzugliedern sind.

Art. 53 Aufgaben

Der Aufgabenbereich der Kommissionen wird in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie in den vom Gemeindeparlament erlassenen Reglementen umschrieben, soweit sich jener nicht aus der Gemeindeordnung ergibt.

Art. 54 Befugnisse

¹ Den Kommissionen steht eine selbständige Entscheidungsbefugnis nur zu, soweit sie ihnen durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente ausdrücklich eingeräumt ist. Sie können Anträge an das Gemeindeparlament stellen.

² Alle Geschäfte, welche an das Gemeindeparlament geleitet werden, sind den Kommissionen rechtzeitig vom zuständigen Stadtratsmitglied zu unterbreiten. Weitere Geschäfte von besonderer Bedeutung können vom Stadtrat oder von den zuständigen Kommissionen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

³ Der Stadtrat hat im Bericht zu seinem Antrag an das Gemeindeparlament die Meinung der zuständigen Kommission darzulegen.

Art. 55 Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, an den Sitzungen der ihren Direktionen zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Nehmen sie nicht teil, delegieren sie eine Vertretung der Direktion.

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Bei der Bestellung der Kommissionen sollen die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Art. 56 Geschäftsordnung

¹ Für die Kommissionsverhandlungen ist die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments sinngemäss anzuwenden.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

³ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder erforderlich.

⁴ Die Protokollführung besorgt die Verwaltung der zuständigen Direktion.

Art. 57 Beschwerden

Gegen Beschlüsse der Kommissionen mit selbständiger Entscheidbefugnis kann beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden, sofern kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 58 Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen

Die Kommission für Alters- und Gesundheitsfragen zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit Fragen des Alters und der Gesundheit.

Art. 59 Altstadtkommission

Die Altstadtkommission zählt 5 Mitglieder. Sie setzt sich für die Erhaltung der Altstadt und die schutzwürdige Bausubstanz ein. Sie prüft entsprechende Baugesuche hinsichtlich Ortsbild- und Objektschutz und entscheidet diesbezüglich selbständig.

Art. 60 Baukommission

Die Baukommission zählt 9 Mitglieder. Sie bereitet alle Geschäfte auf dem Gebiete des städtischen Bauwesens vor und übt die Baupolizei aus. Sie begutachtet die Gestaltungspläne und stellt dazu Anträge an den Stadtrat.

Art. 61 Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann

Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zählt 9 Mitglieder. Sie setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde ein.

Art. 62 Kommission für Integration

Die Kommission für Integration zählt 7 Mitglieder. Sie befasst sich mit der Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und pflegt

den Kontakt mit den in der Region tätigen Ausländerorganisationen. Der Kommission ist die Ausländerkonferenz beigeordnet.

Art. 63 Jugendkommission

Die Jugendkommission zählt 7 Mitglieder. Sie begutachtet die Anliegen der Jugend zuhanden der Behörden und pflegt den Kontakt mit Jugendinstitutionen.

Art. 64 Kulturförderungskommission

Die Kulturförderungskommission zählt 7 Mitglieder. Ihr obliegt die Förderung des kulturellen Schaffens.

Art. 65 Museenkommission

Die Museenkommission zählt 9 Mitglieder, wobei der Bürgergemeinde, der Museumsgesellschaft und dem Kunstverein das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied zusteht. Sie beaufsichtigt die Sammlungen der städtischen Museen und des Historischen Stadtarchivs.

Art. 66 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission zählt 7 Mitglieder. Sie betreut im Rahmen der Musikschulordnung die Musikschule und die Jugendmusik.

Art. 67 Kommission für Öffentliche Sicherheit

Die Kommission für Öffentliche Sicherheit zählt 9 Mitglieder. Sie erfüllt die Aufgaben nach der Polizeiordnung, dem Marktreglement, dem Feuerwehrreglement und dem Zivilschutzreglement.

Art. 68 Schulkommission

Die Schulkommission zählt 11 Mitglieder. Sie ist im Sinne des Volksschulgesetzes zuständig als Schul- und Aufsichtsbehörde für die städtischen Schulen sowie Aufsichtsorgan für die Kindergärten.

Art. 69 Sportkommission

Die Sportkommission zählt 7 Mitglieder. Sie fördert in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen den Breiten- und Leistungssport und berät die Direktion bei der Sportanlagenzuteilung.

Art. 70 Kommission für Stadtentwicklung (Wirtschaft, Planung, Verkehr und Umwelt)

Die Kommission für Stadtentwicklung, welche zugleich Umweltschutzkommission ist, zählt 9 Mitglieder. Sie fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sowie deren Stellung im regionalen, nationalen und internationalen Verkehr. Sie behandelt die Fragen der Orts- und Verkehrsplanung sowie des Umweltschutzes. Sie pflegt die Kontakte zu den wirtschaftlichen Organisationen der Region und betreut mit anderen örtlichen Organisationen das Stadtmarketing.

Art. 71 Vormundschafts- und Sozialhilfekommission

Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission zählt 7 Mitglieder. Sie behandelt Fragen des Vormundschaftswesens sowie der allgemeinen und speziellen Sozialhilfe.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 72 Finanzreglement

Für die Führung des Gemeindehaushalts gilt das Gemeindegesetz. Das Kontrollwesen ist durch das Gemeindeparlament zu regeln.

Art. 73 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Gemeindehaushalt; sie zählt 7 Mitglieder. Ihre Aufgaben werden im Gemeindegesetz festgelegt.

Art. 74 Voranschlag, gesonderte Beschlussfassung

Für die Beratung des Voranschlages durch das Gemeindeparlament sind Anträge, die über der abschliessenden Finanzkompetenz des Gemeindeparlaments liegen, besonders zu traktandieren und zu behandeln.

VIII. Selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 75 *Städtische Betriebe*

¹ Unter der Firma „Städtische Betriebe Olten“ (sbo) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der SBO sind:

- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat wird vom Stadtrat, die Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat und die Revisionsstelle vom Gemeindeparlament gewählt.

² Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Städtischen Betriebe Olten) geregelt. Der Voranschlag der sbo ist dem fakultativen Referendum entzogen.

³ Zum Abschluss der Vereinbarung über die jährlichen Abgaben der sbo an die Stadt Olten ist der Stadtrat abschliessend zuständig.

Art. 76 *Pensionskasse*

¹ Unter dem Namen „Pensionskasse der Stadt Olten“ (PKO) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Pensionskasse können sich Gemeinwesen der Bezirke Olten-Gösigen-Gäu sowie andere mit der Stadt Olten verbundene öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche juristische Personen für ihre hauptamtlichen Beamten und Angestellten anschliessen.

Organe der PKO sind:

- die Pensionskommission
- die Mitgliederversammlung
- der Verwalter oder die Verwalterin.

Der Verwalter oder die Verwalterin wird vom Stadtrat gewählt.

Die Pensionskommission setzt sich aus 12 vom Gemeindeparlament gewählten Mitgliedern zusammen, von denen 6 Arbeitgeber- und 6 Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter sein müssen. Den angeschlossenen Körperschaften steht eine/r von 6 Arbeitgebervertretern oder – vertreterinnen sowie eine/r von 6 Arbeitnehmervertretern oder -vertreterinnen zu.

³ Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Pensionskasse Olten) geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 77 Inkrafttreten, Übergangsrecht

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 6. Dezember 1992. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2001 in Kraft.

Das Gemeindeparlament kann in Fällen, wo eine vorzeitige Inkraftsetzung notwendig ist, einzelne Teile dieser Gemeindeordnung durch Beschluss in Kraft setzen.

Die nach der Gemeindeordnung vom 6. Dezember 1992 gewählten Kommissionen bleiben so lange im Amt, bis sich die nach dieser Gemeindeordnung gewählten Kommissionen konstituiert haben.

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 8. März 2001

Die Änderungen vom 30. November 2003 wurden vom Departement des Innern mit Verfügung vom 24. Januar 2005 genehmigt und treten auf den 1. August 2005 in Kraft.